

Verordnung der Bundesregierung

Aufhebbare Neunundsiebzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

A. Zielsetzung

Anpassung des nationalen Einfuhrrechts an das Gemeinschaftsrecht.

B. Lösung

Änderung der Einfuhrliste

C. Alternativen

keine

Neunundsiebzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 und § 26 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400—1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 26 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) neugefaßt worden sind, verordnet die Bundesregierung und auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 3, § 5 und § 10 Abs. 2 bis 4 des Außenwirtschaftsgesetzes der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministern des Auswärtigen und der Finanzen:

Artikel 1

Die Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz — in der Fassung der Verordnung vom 19. Dezember 1980 (Beilage zum BAnz. Nr. 241 vom 30. Dezember 1980), geändert durch die Verordnung vom 25. März 1981 (BAnz. Nr. 61 vom 28. März 1981), wird in Teil III (Warenliste) wie folgt geändert:

1. Die Anmerkung 45) erhält folgende Fassung:
„45) — nicht ausgenutzte Anmerkung —“.
2. Die Warennummer 0301 759 wird durch folgende Angaben ersetzt:
„0301 759 — — — — — andere:
1. Zierfische
... OO GMO
2. andere⁴⁾
... OO GMO“.
3. Bei der Warennummer 5311 840 wird die Warenbenennung durch folgende Angaben ersetzt:
„— — — — — von 275 g bis 450 g; (Kat. 50)“.
4. Bei den Warennummern 6003 110 bis 6003 200, 6003 270 bis 6003 900, 6004 510, 6004 530, 6004 810, 6004 830, 6005 610 bis 6005 640 und 6109 500 wird in Spalte 4 der Anmerkungshinweis „78)“ gestrichen.
5. Bei den Warennummern 6004 380, 6004 600 und 6005 160 bis 6005 190 wird in Spalte 4 der Anmerkungshinweis „54)“ eingefügt.
6. Bei den Warennummern 6004 480, 6004 560, 6004 750 und 6004 850 wird in Spalte 4 der Anmerkungshinweis „58)“ eingefügt.
7. Bei den Warennummern 6005 450 bis 6005 480 und 6102 480 bis 6102 540 wird in Spalte 4 der Anmerkungshinweis „56)“ eingefügt.
8. Bei der Warennummer 6005 760 wird in Spalte 4 der Anmerkungshinweis „81)“ durch den Anmerkungshinweis „82)“ ersetzt.
9. Bei den Warennummern 6102 070, 6102 220 bis 6102 240, 6102 850 und 6102 900 bis 6102 920 werden in Spalte 4 die Anmerkungshinweise „51)“ und „54)“ eingefügt.
10. Bei der Warennummer 6402 410 wird in Spalte 4 das Zeichen „+“ eingesetzt.
11. Bei den Warennummern 7301 230 und 7301 350 wird in Spalte 5 der Anmerkungshinweis „45)“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Die Neunundsiebzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste enthält im wesentlichen eine Angleichung des nationalen Außenwirtschaftsrechts an das EG-Einfuhrrecht, das kürzlich im Textilbereich durch mehrere EWG-Verordnungen geändert worden ist.

Auswirkungen der Verordnung auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

II. Im einzelnen

1. Seit der Änderung des § 29 Abs. 1 (Anfügung einer Nummer 3) der Außenwirtschaftsverordnung durch die Achtundvierzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 11. August 1980 (BGBl. I S. 1290) ist kein Ursprungszeugnis mehr für Waren vorzulegen, die aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften eingeführt werden. Der Text der Anmerkung 45 sowie der Anmerkungshinweis „45“ bei den Warennummern 7301 230 und 7301 350 sind daher entbehrlich geworden und werden gestrichen.
(Artikel 1 Nr. 1 und 11 der Verordnung)
2. Nach Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 des Rates vom 19. Januar 1976 (ABl. EG Nr. L 20 S. 1) sind der Kommission der Europäischen Gemeinschaften Preisnotierungen für Fischereierzeugnisse mitzuteilen. Diesem Zweck dient die Anmerkung 4 der Warenliste. Die Preismitteilung ist jedoch hinsichtlich der Einfuhr von Seewasser-Zierfischen weder rechtlich noch sachlich geboten. Durch Unterteilung der Warennummer 0301 759 werden daher die Seewasser-

Zierfische vom Geltungsbereich der Anmerkung 4 ausgenommen.

(Artikel 1 Nr. 2 der Verordnung)

3. Bei der Warennummer 5311 840 sind in Spalte 2, bei den Warennummern 6005 760 und 6402 410 in Spalte 4 redaktionelle Berichtigungen notwendig, die mit dieser Änderungsverordnung vorgenommen werden.

(Artikel 1 Nr. 3, 8 und 10 der Verordnung)

4. Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1656/81 der Kommission vom 22. Juni 1981 (ABl. EG Nr. L 165 S. 8) wurde die gemeinschaftliche Überwachung bestimmter Textilwaren mit Ursprung in Spanien aufgehoben. Bei den entsprechenden Warennummern wird daher der Anmerkungshinweis „78“ gestrichen.

(Artikel 1 Nr. 4 der Verordnung).

5. Nach den Verordnungen der Kommission (EWG) Nr. 795/81 vom 26. März 1981 (ABl. EG Nr. L 82 S. 6), (EWG) Nr. 1089/81 vom 22. April 1981 (ABl. EG Nr. L 113 S. 16), (EWG) Nr. 1319/81 vom 14. Mai 1981 (ABl. EG Nr. L 132 S. 12), (EWG) Nr. 1455/81 vom 25. Mai 1981 (ABl. EG Nr. L 142 S. 90) und (EWG) Nr. 2018/81 vom 16. Juli 1981 (ABl. EG Nr. L 195 S. 25) gelten für die Einfuhr von Waren bestimmter Textilkategorien mit Ursprung in den Philippinen, in Korea, in Thailand und Macao bestimmte Höchstmengen, deren Einhaltung durch das übliche System der doppelten Kontrolle gewährleistet werden soll. Für die Einfuhr dieser Waren ist daher eine Genehmigung erforderlich. Dies wird durch die Einfügung entsprechender Anmerkungshinweise vorgeschrieben.

(Artikel 1 Nr. 5, 6, 7 und 9 der Verordnung)

